

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Informationsveranstaltung des Nationalparkkuratoriums
Nordfriesland am 24.09.1997 zum Thema „Fischerei“
im Kreishaus Husum, Marktstraße, Kreistagssitzungssaal

Beginn: 09.30 Uhr

Ende: 13.05 Uhr

Anwesend sind:

a) vom Nationalparkkuratorium:

1. Herr Landrat Dr. Bastian, Husum - Vorsitzender -
2. Herr Rainer Balsmeier, St. Peter-Ording
3. Herr Uwe Elsner, Elisabeth-Sophien-Koog
4. Herr Jürgen Feddersen, Pellworm
5. Herr Helmut Hartmann, Flensburg - Vertreter -
6. Herr Dirk Jacobs, Tating
7. Herr Heinz-Erwin Jungjohann, St. Peter-Ording
8. Herr Wolfgang Klein, Tönning
9. Herr Andries De Leuw, Emmelsbüll-Horsbüll - Vertreter -
10. Frau Silke Petersen, Husum
11. Herr Gert Oetken, Rendsburg
12. Herr Dr. Diderick Rotermund, Wyk auf Föhr - Vertreter -
13. Herr Heinz Georg Roth, Wyk auf Föhr
14. Herr Boy Sibbers, Bredstedt
15. Herr Volker Saupe, Husum
16. Herr Paul Wagner, Wyk auf Föhr
17. Herr Hans von Wecheln, Husum

b) vom Nationalparkamt:

1. Herr Dr. Bernd Scherer
2. Herr Dr. Martin Stock
3. Herr Dr. Thomas Borchardt

c) Referent:

Herr Dr. R. Berghahn

d) Abgeordnete, Vertreter der Kommunen, Behörden und Verbände u. a.:

1. Kreistagsabgeordnete und bürgerliche Mitglieder der Fachausschüsse Agrar, Wirtschaft, Verkehr und Fremdenverkehr sowie Umwelt
2. Vertreter der Kommunen im Kreis Nordfriesland
3. Vertreter der Verbände
4. Vertreter von Behörden
5. Presse
6. Öffentlichkeit

e) von der Kreisverwaltung:

1. Herr Rudolf-Eugen Kelch
2. Herr Heinz Hansen

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Kuratoriums, die Selbstverwaltung, die Gäste, die Presse sowie die Öffentlichkeit.

Er erläutert, daß diese Veranstaltung eine gemeinsame Veranstaltung des Kuratoriums und des Kreistages ist und in der heutigen Sitzung ausschließlich eine Information über den Synthesebericht gegeben wird. Dabei soll die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aussagen geprüft werden. Der Synthesebericht ist vor dem Hintergrund des zwischen der Landesregierung und den beiden Westküstenlandräten vereinbarten Grundlagenpapiers zu diskutieren.

Zur Vorbereitung dieser Informationsveranstaltung haben die Mitglieder des Kuratoriums und des Kreistages sowie die Interessen- und Behördenvertreter eine „Lesehilfe“ erhalten. Die Vertreter der Behörden und Verbände werden gebeten, bis Ende Oktober 1997 zu dem Synthesebericht eine Stellungnahme abzugeben.

Der Vorsitzende gibt bekannt, daß Vertreter der niederländischen, dänischen und deutschen Beiräte und Kuratorien am 23.09.1997 in Cuxhaven eine gemeinsame Erklärung zur Vorlage bei der 8. Trilateralen Regierungskonferenz über den Schutz des Wattenmeeres vom 21. bis 24.10.1997 in Stade unterzeichnet haben. Die Ziffer 1 dieser Erklärung lautet:

„Unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen und herkömmlichen Nutzungen der Küstenbewohner sind zu vermeiden. Jegliche Nutzungsinteressen sind mit dem Schutzzweck im allgemeinen und im Einzelfall gerecht abzuwägen. Dabei ist dem Küstenschutz Vorrang einzuräumen.“

Herr Dr. Stock erläutert die Gründe für eine Zonierung. Angesichts der vielschichtigen Nutzungen im Nationalpark und dem ökologischen Interesse, auch nutzungs- und störffreie Zonen zu haben, ist eine an ökologischen Gegebenheiten orientierte Zonierung ein Instrument zur Lösung von Konflikten in der Fläche. Das Erfordernis solcher Zonen ist begründet aufgrund naturwissenschaftlicher Erwägungen, in der Umweltbeobachtung, in verschiedenen Übereinkommen und Gesetzen nationaler wie internationaler Art sowie nach dem Vorsorgeprinzip. Die Zonen wurden durch Erfassung und Kartierung aller Nutzungen und der besonders schutzbedürftigen Objekte ermittelt. Dabei wurde Wert darauf gelegt, daß die Zonen sich an den Wattströmen orientieren. Mit diesem neuen Zonierungsvorschlag von Kern- und Referenzzonen soll das bisher gültige Zonierungsmodell aufgegeben werden.

Aus den genannten Gründen muß die Zonierung der Kernzonen großräumig sein und sollte in jedem Fall als kleinste Einheit das Einzugsgebiet eines Wattstromes umfassen. Innerhalb der Kernzone soll grundsätzlich keine Ressourcennutzung stattfinden. Da die Garnelenfischerei mit ihren ökologischen Auswirkungen nicht abschließend zu bewerten ist, kann sie weiterhin auch in den meisten Kernzonen stattfinden. Nicht befischt werden durften gemäß der Vorschläge jedoch die beiden Referenzgebiete (Lister Tief, Wesselburener Loch) sowie zeitlich befristet die Mausergebiete der Brand- und Eiderenten im südlichen Dithmarscher Wattenmeer.

Zur Frage des Umfanges der für die fischereiliche Nutzung gesperrten Gebiete erläutert das Nationalparkamt, daß hier verschiedene Rechenmodelle denkbar sind in Abhängigkeit von verschiedenen Bezugsgrößen. Legt man die befischbare Nationalparkfläche zugrunde, so würden ca. 8,5 % dieser Fläche für die Garnelenfischerei entfallen. Da ein erheblicher Teil der Garnelenfischerei aber auch außerhalb des Nationalparks bis etwa zur 12 sm-Zone erfolgt, würden die Referenzgebiete die tatsächlich befischte Gesamtfläche nur um ca. 2 % verkleinern.

Sollte der Vorschlag der zeitlichen Sperrung der dithmarscher Brandgansmausergebiete umgesetzt werden, kämen 77 % bezogen auf die befischbare NP-Fläche hinzu bzw. 2 % bezogen auf die gesamt-befischbare Fläche.

Herr Dr. Berghahn erläutert aus der Ökosystemforschung das Thema „Auswirkungen der Garnelenfischerei, mögliche Interessenkonflikte und ihre präventive Behandlung“. Innerhalb der Arbeit wurden untersucht Beifang, Auswirkungen auf den Meeresboden und die wirtschaftliche Situation der Fischerei. Folgende Ergebnisse sind festzuhalten:

Die Auswirkungen auf Bestände durch den Beifang waren gering und als Effekt wissenschaftlich nicht nachweisbar. Denkbar ist, daß durch die Beifang-rückwürfe Seevögel und möglicherweise auch Seehunde profitieren. Auch dieser Effekt war wissenschaftlich nicht nachweisbar, sondern allenfalls plausibel. Die Auswirkungen auf den Boden bei Verwendung der hier üblichen Geschirre war nur sehr kurzfristig und im übrigen zu vernachlässigen. Unterschiedliche Wirkungen wurden bei verschiedenen Fang- und Sortiergeräten festgestellt. Insgesamt werden folgende Vorschläge gemacht:

- Gewichtsbeschränkung der Baumkurre
- Einführung der Revierfischerei
- Nutzung von Trichternetzen oder von Holdt-Rollen und deren Optimierung
- Begrenzung der Fangschiffe auf 300 PS, auch außerhalb der Drei-Seemeilen-Zone bei der Garnelenfischerei
- Einführung eines Umweltmonitorings

Für den Bereich der Hobbyfischerei ergänzt Herr Dr. Stock, daß es nach neuem Recht nur noch Erwerbsfischer und Hobbyfischer gibt und daß für den Bereich der Hobbyfischer vorgeschlagen wurde:

- Verbot innerhalb der Kernzonen. Grundsätzlich sollte der Reusenfang jedoch nicht dazugehören.
- Verbot innerhalb der Referenzgebiete
- Schaffung von Regelungen im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt, wie z. B. zeitliches Verbot von Reusen während der Aufzuchtzeit der Eiderenten, technische Ausrüstung der Reusen, daß Wasservögel darin nicht gefangen werden können, und andere Maßnahmen zur Technik der Fanggeräte.
- Nach Auffassung des Nationalparkamtes sollte die einfache Hobbyfischerei in den Randbereichen der Kernzonen weiterhin zulässig sein.

Konkret: Hobbyfischerei, für die keine Ausnahmegenehmigung nach § 15 der Küstenfischereiordnung erforderlich ist (z. B. Fischen mit der Handangel oder Buttpetten), kann in einem ufernahen 1.000 m-Streifen bzw. bis zum nächsten Priel durchgeführt werden.

Weitergehende Hobbyfischerei (Einsatz von Reusen, Kurren etc.) im Einzelfall regeln - Einvernehmen mit Nationalparkamt herstellen.

Herr Dr. Borchardt erläutert die gemeinsamen Prinzipien aus dem Muschelmanagementkonzept und dem Vertrag zwischen der Landesregierung und den Muschelfischern.

Herr Dr. Scherer unterrichtet, daß am 21.06.1997 der Arbeitskreis Fischerei getagt hat und daß dort einige Gemeinsamkeiten festgestellt worden sind. Diese sind:

- Begrenzung der Motorisierung der Fangfahrzeuge EU-weit auf 300 PS
- Gewichtsbeschränkung des Fanggeschirrs auf 1.000 kg
- Weiterentwicklung selektiv wirkender Netze
- Weiterentwicklung von Holdt-Rollen
- Kein weiteres Verfolgen der Revierfischerei

Von seiten des Arbeitskreises wurde angeregt, ein Gütesiegel für Fischereiprodukten aus dem Nationalpark zu schaffen. In dieser Frage ist das NPA offen.

In punkto Fischereiverbot in den Referenzgebieten und die zeitliche Beschränkung im Brandgansmausergebiet ist bislang keinerlei Kompromißlinie im Arbeitskreis Fischerei erkennbar. Seitens der Fischer wird überlegt, von den Mitgliedern abstimmen zu lassen, ob dieses Thema noch weiter vom Arbeitskreis behandelt werden soll.

Herr Dr. Scherer erklärt, daß mit der Fortführung der Muschelnutzung nördlich des Hindenburgdamms die Einrichtung eines Referenzgebietes im Sinne des Synthesberichtes für die nächsten 10 Jahre ausgeschlossen ist.

Die vom Nationalparkamt während der Informationsveranstaltung verwendeten Folien sind dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Diskussionsbeiträge:

- Ca. 25 - 27 % der befischbaren Flächen würden durch die Einrichtung von Referenzgebieten und zeitlichen Befristungen ausfallen. Diese Größenordnung ist von den Betrieben wirtschaftlich nicht aufzufangen. Ganze Betriebe würden ausfallen und Arbeitsplätze vernichtet. Entschädigungszahlungen würden nicht helfen, weil sie keine berufliche Perspektive für die Wattenfischer eröffnen.
- Es ist davon auszugehen, daß 30 % der Flotte abgebaut werden müßten bzw. daß das wirtschaftliche Einkommen um 30 % geschmälert wird. Bei einem Umsatz von 27 Mio. DM/a würde dieser sich um 9 Mio. DM reduzieren. Eine Reduzierung in diesem Umfang hält kein Betrieb durch.
- Die Laufzeit des Vertrages zwischen dem Land und den Muschelfischern beträgt 10 Jahre. Was passiert danach?

- Die Zone I umfaßt z. Z. 1/3 der Nationalparkfläche. Welchen Anteil wird die neue Kernzone künftig ausmachen?
- Auf den Seiten 430/431 des Syntheseberichtes entsteht insoweit ein Widerspruch, als einerseits grundsätzlich keine Ressourcennutzung stattfinden sollte, andererseits aber der Fischfang weiterhin erlaubt sein soll mit Ausnahme des Verzichts der Muschelfischer in der jetzigen Zone I.
- Vertragsgrundlage für den Verzicht des Muschelfangs ist die jetzige Zone I. Welche Auswirkungen hat die Änderung der Zone I in die erweiterten Kernzonen?
- Liegt beim Landesamt für Fischerei eine Anzeige gegen die Muschelfischer vor, die im Eulitoral gefischt haben sollen? Von wem stammt die Anzeige und wie ist das Prüfungsergebnis?
- Die Garnelen sind nicht ortsbeständig, sondern tauchen als befischbare Bestände in den unterschiedlichsten Bereichen des Wattenmeeres auf. Die Einrichtung eines Referenzgebietes kann daher nicht dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der Garnelen dienen.
- Die Einrichtungen von Referenzgebieten im Hamburger Wattenmeer sind ohne erkennbaren Effekt geblieben.
- Nach den Ergebnissen der Ökosystemforschung schädigt die gegenwärtige Fischerei das Ökosystem nicht. Wenn ein ökologischer Schaden nicht nachgewiesen ist, kann es auch keinen Anlaß zur Änderung des Nationalparkgesetzes geben.
- Weder im Bereich der Muschel- noch im Bereich der Garnelenfischerei liegt eine Überfischung der Bestände vor. Vielmehr sind beide Befischungsarten auf Nachhaltigkeit ausgerichtet. Im Bereich der Krabbenfischerei wird heute nicht mehr auf Futterkrabben gefischt, so daß die Anlandungen sich von 40.000 t/a auf ca. 10.000 t/a reduziert haben.
- Ein Fischartenschutz ist im Wattenmeer nicht erforderlich. Fischereifahrzeuge werden vom Seehund nicht als Störer erkannt.
- Keine Bedenken bestehen gegen die 300 PS-Regelung. Diese muß dann aber auch für die Holländer gelten.
- Die wissenschaftlichen Ergebnisse der Ökosystemforschung werden insoweit nicht richtig bewertet, als sie durch Heranziehung von ausgewählter Sekundärliteratur abgewertet werden.
- Das Wattenmeer nördlich Sylt ist für ein Referenzgebiet am schlechtesten geeignet, da es durch die Inseln und die Dämme quasi zu einem Binnenmeer gemacht wird, das über das Lister Tief nur einen sehr geringen Austausch mit der übrigen Nordsee besitzt. Welcher Wissenschaftler hat mit welcher Begründung daher vorgeschlagen, ein Referenzgebiet gerade an dieser Stelle einzurichten?
- Welche Möglichkeit besteht, die Fischereibetriebe gegenüber der holländischen Konkurrenz zu stärken, ohne daß der Trend zu Industriebetrieben verfolgt wird?

- Im Synthesebericht wird einerseits vermehrt die Tidenfischerei in angestammten Revieren gefordert, andererseits wird durch den Tatbestand, daß das Wattenmeer nördlich Hindenburgdamm zum Referenzgebiet gemacht wird und von Land aus das Gebiet wegen der Naturschutzgebiete kaum betreten werden kann, gerade diese Form der Fischerei verboten.
- Seite 430, Abbildung 201, des Syntheseberichtes beschreibt, daß die Erwerbsfischerei in den neuen Kernzonen nicht eingeschränkt wird. Dem steht jedoch entgegen, daß innerhalb der Kernzonen nur die Erwerbsgarnelenfischerei außerhalb der gekennzeichneten Fahrwasser fahren darf. Somit liegt doch eine Begrenzung der Erwerbsfischerei in den neuen Kernzonen vor.
- Die Kartendarstellung auf S. 134, Abbildung 62, ist tendenziös. Sie gibt die Beobachtungszahlen der Tiere über einen Zeitraum von 1988 bis 1994, also sieben Jahre wieder. Genauso gut hätte man noch längere Zeitreihen nehmen können. Bei der Verkürzung auf eine Tageszählung ergäbe sich ein Bild von einem Punkt oder 1,3 Sichtungen. Wer hat die Karte erstellt und für die Veröffentlichung im Synthesebericht ausgesucht?
- Das ASKOBANS-Abkommen verbietet keine Fischerei und fordert nicht die Einrichtung eines Walschutzgebietes. Im übrigen sind keine Störungen bekannt, die von der hiesigen Fischerei ausgehen. Warum soll ein Walschutzgebiet dann mit schweren Folgen für die lokalen Fischer eingerichtet werden?
- Warum wird die Kernzone südlich des Hindenburgdammes vergrößert und mit Ausnahme der Erwerbsgarnelenfischer mit einem Befischungsverbot belegt, obwohl in der Rantumer Bucht über 10.000 Wattwanderungen stattfinden, die wesentlich stärker in das Ökosystem eingreifen als die Fischerei.
- Warum wurde bei der Festlegung einer neuen oder erweiterten Kernzone nicht Rücksicht genommen auf das ökologisch viel bedeutendere Gebiet zwischen Amrum und Föhr?
- Besteht die Gefahr, daß nach Ablauf des 10-Jahres-Vertrages mit den Muschelfischern weitere Muschelkulturen von nördlich des Hindenburgdammes in den Bereich südlich verlegt werden, so daß letzte Reste von Fischereimöglichkeiten für die Hobbyfischer im Südteil der Insel Sylt verboten werden?
- Findet innerhalb der 12-Seemeilen-Zone sog. Industriefischerei statt?
- Im Bereich der Brandgänsemausergebiete fand ein demonstratives Befahren statt, um das Fluchtverhalten der Tiere zu studieren. Dabei hat sich ergeben, daß die Enten lediglich für das Schiff Platz gemacht haben, nicht jedoch geflohen sind. Insoweit stellt das Befahren derartiger Gebiete keine oder nur eine geringe Störung dar.
- Referenzgebiete sollten eingerichtet werden, damit sich die Krabben in Ruhe vermehren und ausbreiten können. D. h., durch die Einrichtung von Referenzgebieten entstehen Vorteile für die Fischer.

- Es muß sich eine Möglichkeit ergeben, daß ähnlich wie zwischen den Muschelfischern und der Landesregierung eine Konfliktlösung gefunden wurde, diese auch mit den Krabbenfishern erreicht werden soll. Dabei muß als gemeinsames Prinzip festgehalten werden, daß keine Existenzen in Frage gestellt werden, aber dennoch ein Referenzgebiet eingerichtet werden kann, möglicherweise bei Einbeziehung eines Prielsystems und auf freiwilliger Basis.
- Für Referenzgebiete gibt es eine Begründung, die aus dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz aber auch aus dem Nationalparkgesetz selbst abgeleitet werden kann. Dabei handelt es sich nicht um eine „Spielwiese für Wissenschaftler“, vielmehr hat die Fischerei im Hinblick auf den Boden und die Entnahme von Fischen einen eindeutigen Einfluß.
- Auch von seiten der Naturschutzverbände wird als gemeinsames Prinzip festgehalten, daß keine Fischereiexistenz gefährdet werden darf.
- Aus dem geltenden Recht ist die Einrichtung von Ruhezonon abzuleiten, für deren Einrichtung als Null-Nutzungsgebiete es eine Reihe wissenschaftlicher Begründungen gibt: Die Natur entwickelt sich immer anders, wenn sie nicht genutzt wird.
- Es wird vorgeschlagen, einen Arbeitskreis zu gründen, der nicht nur die Nutzer und die Behörden, sondern auch die Naturschutzverbände umfassen sollte.
- Steht das EU-Recht der Einrichtung eines Referenzgebietes entgegen?
- Gegen die Erweiterung des Nationalparks und die Neuzonierung besteht eine übereinstimmende Ablehnung. Mit der derzeitigen Diskussion wird die weitgehende Akzeptanz, die sich gegenüber dem Nationalpark in 10 Jahren entwickelt hat, zerstört. Daher sollte der Synthesebericht vom Tisch genommen werden.

Zusammenfassende Antworten:

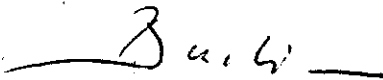
- Die neuen Kernzonen machen 52 % der Nationalparkfläche aus.
- Die Verträge zwischen Landesregierung und Muschelfischerei haben eine Laufzeit von 10 Jahren und sind auf der Grundlage der bisherigen Zone I-Flächen abgeschlossen worden. Was nach dem Ablauf von 10 Jahren geschieht, kann heute nicht gesagt werden.
- Der Anzeige gegen Muschelfischerei im Eulitoral ist man nachgegangen, hat im Watt jedoch nur naturbedingte Veränderungen des Wattbodens vorgefunden. Im übrigen ist es dem Landesfischereiamt durch Einrichtung von Blackboxen auf den Schiffen möglich, sich jederzeit über Schiffsbewegungen und Standort zu unterrichten.
- Die Krabben vermehren sich im Tiefwasser und wandern als Larven in die Flachwasserzonen des Wattenmeeres ein. Wegen des Wanderverhaltens der Krabben ist durch die Einrichtung von Referenzgebieten kein positiver Effekt im Sinne des Artenschutzes nachweisbar. D. h., fischereibiologische Gründe sind für die Einrichtung eines Referenzgebietes nicht heranzuziehen. Denkbar sind positive Wirkungen auf die Bodenfauna. Vorrangig allerdings bleibe das Ziel, zumindest in Teilgebieten die Selbstorganisation der Natur zu ermöglichen.

- Es gibt keine wissenschaftliche Begründung für die Notwendigkeit von Referenzgebieten, vielmehr handelt es sich um Absichtserklärungen, die als umweltpolitische Rechtsnormen für Nationalparke bestehen. Hierauf haben die 13 Wissenschaftler, die den Synthesebericht zusammengeschrieben haben, reagiert und entsprechende Vorschläge gemacht. Wissenschaftliche Gründe für die Ziele und den Sinn von Referenzgebieten bestehen neben der NP-Zielsetzung darin, daß Referenzgebiete Voraussetzung dafür sind, den Einfluß des Menschen auf die Natur zu erkennen.
- Da unzumutbare Beeinträchtigungen zu vermeiden sind und die Vernichtung von Existenzen nicht geplant ist, ist zwischen den Fischern und dem Nationalparkamt Art und Umfang der Einrichtung von Referenzgebieten zu erörtern. Naturschutzziel bleibt die möglichst ungestörte Entwicklung. Menschliche Aktivitäten dürfen jedoch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Der Umfang der Beeinträchtigung ist seitens der Fischer zu fixieren, um daraus eine Zumutbarkeit oder Unzumutbarkeit abzuleiten.
- Jede Form von Nutzung hat einen Einfluß auf Bestände und Bestandsgrößen, auch wenn dargestellt ist, daß dieser Einfluß nicht schädigend ist. Um globale Veränderungen zu erfassen, muß es ungestörte und ungenützte Räume geben, in denen Wissenschaftler diese globalen Gefährdungspotentiale erforschen.
- Das Wattenmeer nördlich Hindenburgdamm ist wegen seiner besonderen Vieltgestaltigkeit sehr gut als Referenzgebiet geeignet. Es hat nicht die Funktion eines Binnensees.
- Auf den Seiten 430/431 besteht in der Tat ein Widerspruch. Richtig ist die Aussage auf S. 431, die nur der erwerbsmäßigen **Garnelen**fischerei die Möglichkeit einräumt, außerhalb des Fahrwassers zu fahren.
- Eine neue Befahrensregelung sollte zunächst nicht rechtlich abgesichert, sondern freiwillig vereinbart werden.
- Für die Hobbyfischer gibt es im Watt nördlich und südlich Sylt in der Tat erhebliche Schwierigkeiten. Diese sind im Rahmen einer Einzelfallregelung auszuräumen.
- Die Darstellung der Walbeobachtungen entstammt wissenschaftlicher Zählungen aus dem Flugzeug und Schätzungen. Danach halten sich 2.000 bis 10.000 Tiere gleichzeitig vor der Sylter Küste auf mit ca. 15 % Jungtieren. Das ist dreimal mehr als in der übrigen Nordsee. Die Darstellung auf Seite 134, Abbildung 62, entstammt dem Umweltatlas, der z. Z. vom Nationalparkamt erstellt wird und soll die Situation der Schweinswalverteilung vor Sylt visualisieren.
- Die jetzige Fischerei vor Sylt ist mit der Einrichtung eines Walschutzgebietes vereinbar. Nur die beifangträchtige Grundstellnetz- und Gammelfischerei müßte verboten werden.
- Innerhalb der 12-Seemeilen-Zone findet Industriefischerei nicht statt.
- Die Einrichtung eines Referenzgebietes liegt immer innerhalb der 3-Seemeilen-Zone und greift damit in das EU-Recht nicht ein.

- Das Fischereirecht unterscheidet nur zwischen der Erwerbsfischerei und der Hobbyfischerei. Im Rahmen der Hobbyfischerei ist zulässig das Angeln, das Nutzen einer Baumkurre bis 3 m und das Reusenstellen. Innerhalb des Nationalparks betreiben dieses etwa 600 Personen.
- An der Karte der schutzbedürftigen Objekte wird deutlich, daß das Watt zwischen Sylt und Föhr außerordentlich reichhaltig ist. Das Gebiet zwischen Föhr und Amrum ist ebenfalls außerordentlich reich an schutzbedürftigen Objekten. Bei der Ausweisung von Kernzonen würde in diesen Gebieten jedoch die reale Nutzung (z. B. Miesmuschelkulturen) berücksichtigt und Teile der Wattstromebiete nicht als Kernzone ausgewiesen.

Der Landrat stellt fest, daß das Konfliktpotential bei der Einrichtung von Referenzgebieten und zeitlich gesperrten Gebieten außerordentlich groß ist und daß darüber hinaus auch Ängste bestehen, was denn geschieht, wenn innerhalb der Referenzgebiete Beobachtungen vorliegen, die zu einem weiteren Zurückdrängen von Einzelnutzungen führen. Er regt daher an, daß ähnlich wie bei der Schaffung eines Diskussionsrahmens die Landesregierung jetzt bereits Stellung beziehen sollte, um den Konflikt deutlich einzugrenzen.

Mit einem Dank an die Mitglieder und Gäste schließt der Vorsitzende um 13.05 Uhr die Sitzung des Nationalparkkuratoriums Nordfriesland.



Dr. Bastian
Landrat und Vorsitzender



Kelch/Hansen
Protokollführer